

Verordnung

betreffend Alkoholverbot.

Auf Grund der Bestimmungen des Art. 118 Abs. 6 B-VG iVm § 79 Abs. 4 Sbg. Gemeindeordnung idgF., LGBL. 12/2004, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, nämlich zur Hintanhaltung von Vandalenakten und Alkoholexzessen und auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Bischofshofen vom 22.06.2004, verordnet:

§ 1

- (1) Der Konsum von alkoholischen Getränken ist in folgenden Bereichen der Stadtgemeinde Bischofshofen verboten:
 - a) auf öffentlichen Spielplätzen,
 - b) Parkanlagen,
 - c) in der Freizeitanlage sowie
 - d) in Bushaltestellen.
- (2) Ausgenommen hievon ist der Konsum von alkoholischen Getränken anlässlich und für die Dauer von ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG 1991 mit einer Geldstrafe bis zu € 218, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.